

Freiburger-Beitung

und Anzeiger für die westliche Schweiz

Freiburg, Reihengasse, Nr. 12

O. I. X. M. V. X.

Samstag, den 23. Februar 1893.

Abonnementspreis:	
Für die Schweiz	Jährlich Fr. 6 80
	Halbjährlich " 3 40
	Quartalsjährlich " 2 —
Postunion	Jährlich " 9 50

Druck und Expedition der katholischen Buchdruckerei
Reihengasse, Nr. 13

Inserate werden entgegengenommen von der Freiburgischen Annoncen-Agentur, Reihengasse, Nr. 12.

Einrückungsgebühr:	
Für den Kanton Freiburg die Zeile	15 Ct.
Im Wiederholungsfalle 10 "
Für die Schweiz 20 "
Für das Ausland 25 "
Reklamen 50 "

Freiburg, den 23. Februar 1893.

Von Luzern kommt die Nachricht, daß Hr. Erziehungsdirektor Vinzenz Fischer als Regierungsrat seine Entlassung eingereicht hat. Lange schon hat der greise Staatsmann diesen Gedanken gehegt und ist bloß auf Bitten seiner zahlreichen Freunde noch im Amte verblieben. Die letzte schwere Krankheit hat dem bis vor ein paar Jahren so rüstigen Manne arg zugesetzt und ihn bewogen, die längst verdiente Ruhe zu genießen. Der Rücktritt des Hrn. Fischer ist für den Kanton Luzern ein Ereigniß. Neben Hrn. Segeffer war Vinzenz Fischer der bedeutendste, luzernische Staatsmann, dessen Name weit über die Marken des Heimatkantons hinaus einen guten Klang hatte. Nach Segeffers Tod war er wohl der anerkannteste Führer des konservativen Kantons Luzern. Geboren im Jahre 1816, trat Hr. Fischer früh in den Staatsdienst. Die konservativen Führer der vierziger Jahren erkannten in ihm eine bedeutende Kraft.

Im Jahre 1847 vertrat er als Tagfahungsbeamter den Kanton Luzern. Hr. Fischer erzählt noch jetzt gern mit einer gewissen Wehmut von jener sturmbelegten Zeit. Als nach der letzten Sitzung der Tagfahung konservative Mitglieder von Bern abgerückt waren und in der Nacht per Wagen — irren wir nicht — durch Langnau fuhren, öffneten sich plötzlich die Fenster eines Hotels und wohl fünfzig Gewehrläufe erschienen gegen die Kutsche gerichtet. Man wollte die Heimkehrenden erschrecken.

Als der Sonderbund gewaltsam unterdrückt wurde, befand sich Vincenz Fischer in einer Mission im Oberwallis. Ein übelberichtetes Votum

meldete ihm, daß die Eidgenossen im Kanton Luzern ganze Dörfer angezündet und verbrennt hätten. Im tiefen Schmerze schrie der fern von seinem hart geprüften Heimatanton Weilende auf. Die folgenden Tage brachten bessere Kunde. Als Vinzenz Fischer nach Luzern zurückgekehrt war, wurde er wie so viele andere von dem herrschenden, durch die eidgenössischen Bajonette dem Kanton aufgezwungenen Radikalismus des Landesverrats angeklagt. Schließlich mußte man die Angeklagte fallen lassen.

Vincenz Fischer eröffnete jetzt ein vielbesuchtes Advokatenbüro. Er war einer der ersten, der mit dem Schultheiß Segeffer den Kampf gegen den übermäßigen Luzerner Radikalismus unternahm. 23 Jahre lang kämpften die Führer, bis endlich im Jahr 1871 der Radikalismus unterlag. Schon im Jahr 1859 ward Hr. Fischer in den Nationalrat gewählt und verblieb volle zwanzig Jahre der stetsfort wiedergewählte Vertreter seines Kreises. Zwei Jahre vertrat er seinen Kanton im Ständerat. Im Jahr 1879 zum Regierungsrat erwählt, gehörte er bis vor wenigen Tagen ununterbrochen dieser Behörde an.

Die Dienste, die Hr. Fischer seinem Kanton noch in den letzten Jahren erwiesen, werden ihm die Konservativen nicht so leicht vergessen. Durch sein ebenso kluges, als festes Vorgehen ward die Mariahilfskirche den Katholiken erhalten. Als Diocesanvertreter löste er seine schwierige Aufgabe bei der Aufstellung der Kandidatenliste für den erledigten Bischofsstuhl von Basel auf eine Weise, die von seinem Scharfsinn Zeugnis ablegt. Seine Rede bei der Installation Sr. Gnaden des Bischofs L. Haas ist noch in aller Angedenken; be-

sonders sein Vergleich der Diocöse Basel mit dem vielköpfigen, apokalyptischen Thiere und dann der Satz: „Wisset, ihr Herren von Solothurn, thut ihr dem Bischof Haas Unrecht an, so werden wir Luzerner uns beeilen, ihn wieder zu uns zu nehmen, denn wir lassen ihn ungern fort.“

Was den zurücktretenden Staatsmann auszeichnet, ist sein gerader, offener Sinn, seine tiefe Religiosität. Bei seinem Auftreten als Redner war Hr. Fischer eigenartig, markig, fand das richtige Wort zur rechten Zeit. Wer den Mann am Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre hat auftreten sehen, der erinnert sich mit Freuden an seine Kraftgestalt mit dem breiten Rücken, eine echte Luzernerfigur, mit dem sprudelnden Witz und der geistreichen Rede.

Hr. Fischer war stets für alles Gute begeistert und unterstützte es nach Kräften. Er sah beispielsweise mit Freuden den katholischen Lehrerverein entstehen, und am ersten Centralfest in Luzern ließ er sich nicht nehmen, an der Versammlung teilzunehmen und am Bankett mit einem seiner launigen Toaste die Festbesucher zu erfreuen. — Möge der liebe Gott den greisen Staatsmann noch viele Freude in seiner wohlverdienter Ruhe erleben lassen!

Eidgenossenschaft

Militärisches. Versicherung der Truppen gegen Unfall. Die Prämie für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Auszuges und der Landwehr beträgt per Mann und Schule oder Kurs 90 Rappen. Die Versicherung umfaßt die

Besitzungen unter ihren Schutz gestellt haben. Wäre dem so, dann wäre der Akt wenigstens ohne alle Folgen geblieben.

Aber wie gut Kamehameha Vancouver's Lehren in Bezug auf kriegerische Angelegenheiten zu benutzen wußte, das zeigte er schon im Jahre 1794, als er mit einem Heere von 16,000 Mann und einer Schar Europäer unter dem Befehle von Young und Davis die Inseln Mani, Lanai und Molokai sich vollständig unterwarf. Er rüstete sich dann zum Kampfe gegen die Insel Oahu, wohin sich Kalanikupuli, der Neffe und Erbe Kahikili's zurückgezogen hatte, und warf sich 1795 mit einem Teile seiner Truppen auf die Insel, während Kiana mit der Hauptmacht folgen sollte. Allein Kiana dachte diese Gelegenheit benutzen zu können, um seinen Nebenbuhler, den König, mit einem Schlage zu vernichten; er ging mit seinen Truppen zum Feinde über. Trotzdem zog Kamehameha unverzagt dem Feinde entgegen, welcher sich im Nunanu-Thale auf einem steilen Abhange aufgestellt hatte, der im Rücken durch einen furchtbaren Abgrund auf den Seiten durch steile Felswände gedeckt und vorn durch eine steinerne Mauer geschützt war. (Fortsetzung folgt.)

Feuilleton

Hawaii

(Fortsetzung.)

Dieser ward freundlich aufgenommen; als er aber auf sein Schiff zurückkehren wollte, befahl ihm Kamehameha zu bleiben, indem er ihm versicherte, daß ihm nichts Böses widerfahren solle, daß man ihn vielmehr als Freund und Ratgeber mit Gütern und Ehren überhäufen, aber den ersten Versuch, zu entfliehen, mit dem Tode bestrafen werde. Davis und Young, obgleich nur rohe und unwissende Seeleute, waren selbst den aufgeklärtesten Hawaïern weit überlegen. Durch Güte und Dankbarkeit an ihr neues Vaterland gefesselt, bewährten sie sich stets als treue, zuverlässige Diener Kamehameha's und übten einen segensreichen Einfluß auf das Land.

Davis starb 1810, Young aber erst am 17. Dezember 1835 im 93. Lebensjahr. Auf seinem Leichensteine steht „Freund und Waffen-

gefährte Kamehameha's“ eingegraben. Er heiratete die Tochter eines der ersten Häuptlinge, war selbst ein Erie oder Herr, und seine Söhne gehören noch zu den vornehmsten des Landes.

Der berühmte Seefahrer Vancouver, der Cook auf seiner letzten Reise begleitet hatte, besuchte Hawaii in den Jahren 1792, 1793 und 1794. Er sah bald ein, daß die vollständige Herrschaft Kamehameha's den fremden Schiffen die sicherste Bürgschaft gewähre, und suchte dessen Macht nach Kräften zu befestigen. Er riet ihm, sich eine mit Musketen bewaffnete Leibgarde zu bilden und ließ sie selbst einüben und mit dem Nötigen versehen. Er empfahl Davis und Young seinem besondern Vertrauen und legte es diesen ans Herz, den Sitten und der Kriegsführung der Eingeborenen einen milderen Geist einzuflühen und ihrem Wohlthäter stets getreulich zu dienen. Ein wie geneigtes Ohr aber auch die Ratschläge Vancouver's bei Kamehameha fanden, von dem heimathlichen Völkendienste ließ sich derselbe durch die Ermahnungen seines Freundes nicht abbringen. Doch soll er die Insel Hawaii, um sich des Schutzes Englands zu versichern, mittels Vancouver's an die britische Krone abgetreten und sich nebst seinen

tungen

ist stets mit

50 Fr. an
60 " "
18 " "
35 " "
30 " "
bis 10 " "
6 " "
160 " "
35 " "
30 " "
13 bis 50 " "
10 " 25 " "
250 " "

ifel

zierers und

und modernen

om Jahr 1892

helfschreiner,

Freiburg.

goldete

ille

1892

zeichnung

Freiburg

(120)

ttel

p

folg und die
gsmittels als
e, unreinem
liebenem Ge-
ist angenehm

blutarmen,

chalenshrup,

für die Kur

(276)

mland

asse 124,

rg

weißen und rothen

rweine von 45 Ct.

it.

von 15 Fr. erhält

Freiburger Lotterie,

gewinnt. (66)

r sofort, eine

ne geräumige Woh-

nft bei Ph. Brül-

(122)

kantonale Besammlungs- und Entlassungstage und läuft vom ersten Appell an bis zur offiziellen Entlassung. — Remontebereiter, Pferdewärter des Remontendepots, Bereiter und Pferdewärter der Regimentskaserne werden zu einer Prämie von höchstens 2 Fr. 50 für die Zeit ihrer Anstellung versichert, wobei die Maximalanzahl des Präsenzstandes als Grundlage angenommen wird. Wird diese überschritten, so tritt Nachzahlung ein. Das Militärdepartement zahlt eine provisorische Prämie in vierteljährigen Raten auf Basis einer Summe von 70,000 Fr. Nach Schluss des Jahres tritt definitive Abrechnung ein, in der Weise, daß die Gesellschaft sämtliche Schadenzahlungen inklusive 25 Proz. Spesen in Abrechnung bringt. Von dem sich ergebenden Reingewinn fällt $\frac{1}{3}$ dem Bund zu. Die Offiziere sind versichert zu 5000 Fr. und 5 Fr. Entschädigung pro Tag, Unteroffiziere, Soldaten, Bereiter, Bediente und Zeiger zu 3000 Fr., und 3 Fr. per Tag. In sämtlichen Schulen wird die Prämie auf Grundlage des Eintrittsrapports berechnet. Nachdienstpflichtige und Ersatzmänner fallen außer Betracht. Die Versicherung hat Gültigkeit vom 1. Februar an.

Pilgerzug nach Rom. Das Initiativkomitee betreffend den Pilgerzug nach Rom traf folgende Beschlüsse: Der schweizerische Pilgerzug wird am 25. April, morgens 7 Uhr, von Luzern über Mailand, Bologna, Loreto Assisi reisen und am 28. April abends in Rom eintreffen; wahrscheinlich wird die Audienz beim hl. Vater am 2. Mai angeordnet werden. Die Rückreise, welche die Pilger innert der Gültigkeitsdauer des Billets nach Belieben antreten können, geht über Pisa, Genua. Die Anmeldungen für die Teilnahme am Pilgerzuge sind bei den früher benannten Herren bis spätestens 25. März einzugeben. In nächster Zeit wird ein ausführliches Programm über die ganze Pilgerfahrt veröffentlicht.

Alkoholverwaltung. Der auf die Kantone und Dtroi-Gemeinden entfallende Reinertrag pro 1892 beläuft sich auf Fr. 5,779,000. Es entfallen auf die Beteiligten folgende Quoten: Gemeinde Genf 292,311, Gemeinde Carouge 19,741; die Dhm-geldkantone: Uri 53,164, Freiburg 315,925, Solothurn 216,462, Luzern 336,471, Bern 1,070,337; ferner die Kantone: Graubünden 168,941, Glarus 59,325, Waadt 441,155, Obwalden 26,385, Tessin 222,855, Nidwalden 21,979, Argau 340,278, Baselland 109,112, Zug 40,592, Baselschadt 130,338, Wallis 178,776, Zürich 595,227, Schwyz 88,419, Schaffhausen 66,491, Auserrhoden 95,134, Innerrhoden 22,653, St. Gallen 402,617, Thurgau 184,541, Neuenburg 191,416, Genf 34,961 Fr. Total zur Verteilung gebracht: 5,778,867 Fr.

Eine Folge des Zollkrieges. Die Basler Filial des Pariser „Printemps“ wird auf Ende dieses Monats eingehen, weil ihr seit Eröffnung des Zollkrieges die Kundenschaft abhanden gekommen ist.

Stundenzonenzzeit. Die Kommission des Nationalrates war heute in Bern versammelt. Die Mehrheit (4 Stimmen) beantragt Zustimmung zum Antrag des Bundesrates, wonach dieser ermächtigt wird, den Eisenbahnen die Einführung der mitteleuropäischen Zeit zu gestatten und dieselbe gleichzeitig auch im Post- und Telegraphendienst zur Anwendung zu bringen. Die Minderheit (2 Mitglieder) beantragt Ablehnung der Zonenzeit.

Kantone

Luzern. Unküngst wurde von einem Erpressungsversuch berichtet, welcher gegenüber der in Luzern wohnenden Fürstin Bicovaro von einem jungen, einer wohlhabenden hiesigen Bürgerfamilie angehörigen arbeitscheuen Herrlein unternommen wurde; derselbe hatte die Fürstin unter schmerzlichen Drohungen aufgefordert, zu einer bestimmten Stunde und an einem genau bezeichneten Ort die Summe von 15,000 Franken niederzulegen und geriet dabei in die von der Polizei

ihm gerichtete Falle, letzten Samstag stand nun der „vielversprechende“ junge Herr vor dem Kriminalgericht; sein Benehmen zeigte aber, daß er sich aus der Geschichte nicht viel machte und dieselbe mehr als ein etwas gewagtes Abenteuer, denn ein Verbrechen ansah; die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers entlockten ihm wiederholt ein ungezwungenes Lachen. Er erhielt drei Monate Gefängnis, nach deren Verbüßung ihm vielleicht die Sehnsucht nach den Fleischtopfen Amerikas gestillt wird, wenn dabei das Reisgeld auch nicht gerade die gewünschte Summe von 15,000 Fr. erreichen sollte.

Baselstadt. Beim Karneval ereignete sich Montags ein Zwischenfall. Unter einer maskierten Gruppe trug ein Individuum auf dem Rücken eine Affische mit den Worten: „Cheek von 500,000 Fr. empfangen zu haben bescheinigt Carnot.“ Der franz. Konsul in Basel hat sofort beim Chef des Polizeidepartements, Regierungsrat Zutt, reklamiert und auch der Gefandte Arago soll bereits bei Hrn. Bundesrat Lachenal vorstellig geworden sein. Eine Untersuchung ist angeordnet. Die Affäre fällt unter den Artikel 42 des eidg. Strafgesetzes, welcher lautet: „Deffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder Souveräns, oder einer fremden Regierung wird mit einer Geldbuße bis auf 2000 Fr., womit in schweren Fällen Gefängnis bis auf sechs Monate verbunden werden kann, bestraft.“ Die Verfolgung findet jedoch nur auf Verlangen der betr. fremden Regierung statt, sofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird.

Tessin. Der Stadt Lugano ist ein reiches Erbe zugefallen. Hr. Anton Caccia, gebürtig von Marcote, wohnhaft in Triest, wo er große Besitzungen hatte, ist in Lugano plötzlich gestorben. Er war extra heimgekommen, um an der Abstimmung Teil zu nehmen. Von Caccia stammt u. a. eine lyrische Oper gli Elvezi (die Helvetier.) Auch ist er Verfasser mehrerer Trauerspiele. Seine Güter, welche im ganzen auf etwa sechs Millionen gewertet werden, vermacht er den Städten Triest, Udine, Lugano und Bolino in Dalmatien. Er hinterläßt der Stadt Lugano eine am Gestade des See's gelegene Villa mit vielen Gemälden und andern Kunstwerken, welche später als Kunstmuseum dienen soll. Man schätzt das Erbe auf ca. 2 Millionen.

Thurgau. Unschuldig verurteilt. Man schreibt dem „Altthurgauer“ aus dem Hinterturgau: Vor ungefähr zwölf Jahren brannte der Hof Unter-Sebelegg nieder. Der Besitzer desselben, Kantonsrat Lautenschlager, wurde der Brandstiftung verdächtig eingezogen und vom Schwurgericht zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, trotzdem er stets seine Unschuld beteuerte. Die verhörten Zeugen belasteten ihn durch ihre Aussagen so stark, daß das Gericht nur ein „Schuldig“ erkennen konnte. Er starb nach Abbüßung von fünf Jahren Haft in der Strafanstalt Tobel, nachdem er auf dem Sterbebette gesagt, er sei unschuldig im Gefängnisse. Lautenschlager hatte damals, als der Brand ausbrach, eine Magd (Solothurnerin), welche leßthin starb und auf dem Todbette zu Handen der thurgauischen Behörden das Bekenntnis ablegte, ihr Herr sei unschuldig bestraft worden, sie sei die Brandstifterin. Lautenschlager starb geknickt in den schönsten Mannesjahren. Voraussichtlich wird durch nochmalige Untersuchung noch mehr Licht in die dunkle Geschichte kommen.

Ausland

Frankreich. Das umlaufende Gerücht von der Demission des Senats-Präsidenten Leroyer bestätigt sich. Der Grund seines Rücktritts ist sein hohes Alter, sowie eine Affaire privater Natur. — Als Kandidaten für die Präsidentschaft des Senats werden genannt Challemel-Lacour, Barbeug und Ferry. Die Wahl des erstern gilt bisher am wahrscheinlichsten.

— Der Intransigeant“ behauptet, die Namen der 167 Senatoren und Deputierten, welche Chees bezogen, werden nun doch nächstens bekannt gegeben.

Italien. Rom. Der Leibarzt des Papstes, Dr. Ceccarelli, ist in der Nacht auf Samstag gestorben. Papst Leo XIII. war mit Ceccarelli sehr befreundet und ist nun durch den Verlust bei Anlaß seines 50jährigen Bischofsjubiläums sehr hart betroffen worden. Dr. Ceccarelli war stets mit dem größten Diensteifer beflissen, die Gesundheit des greisen Oberhauptes der katholischen Kirche zu schützen. Wo auch der Papst sich aufzuhalten hatte, untersuchte der sorgsame Leibarzt vorher die Wärmeverhältnisse und blieb in der Nähe des Greises, um für alle Fälle helfen zu können. An seine Stelle tritt nun Dr. Lapponi, welcher bereits seit vier Jahren dem verstorbenen Leibarzt bei der persönlichen Pflege des Papstes zur Hand gewesen ist.

— „Janfulla“ publiziert ein Aufsehen erregendes Interview mit Crispi, das eine „vernichtende Kritik“ Giolitti's enthält. Crispi bestätigt, daß Giolitti 1890 die strafbaren Vorgänge bei der Banca Romana kannte, sogar ihn veranlaßte, den Bericht zu lesen. Ueber Giolitti sprach sich Crispi sehr boshaft aus; er habe ihn nie einen Gedanken äußern hören, vielleicht hat er dies aufgespart, bis er Ministerpräsident geworden sein würde, worauf er schon damals spekulirte. Von den letzten Wahlen sagte Crispi, sie seien lediglich nach persönlichen Kriterien ohne politischen Zeitgedanken gemacht worden, weshalb die Kammer impotent sei. Der Gedanke an die Zukunft Italiens erschrecke ihn, da keine Parteien vorhanden und die Einzelnen ohne Ideen seien. Der Austritt von Vacava und Grimaldi aus dem Cabinet werde dieses bald ganz zum Fallen bringen, und er wisse nicht, was dann kommen wird. Auch die Beziehungen zum Ausland seien geschwächt, wie dies die Entsendung Do's an den Papst zeige; aber je ungünstiger die innere Lage sei, desto weniger Vertrauen flöße Italien ein. Ein künstlich geordneter Etat, erschütterter Kredit, mangelhafte militärische Organisation setz Italien in eine ungünstige Lage zum Ausland. — Crispi ist ein alter Fuchs, der meint, neben ihm sei nichts Rechtes!

Oesterreich. In Budweis ist ein schreckliches Verbrechen entdeckt worden. Der Diener Wenzel Bild hat vor mehreren Jahren seine Gattin in eine dunkle, feuchte Kammer eingesperrt. Sie wurde zum Skelett abgemagert, in Fegen gehüllt, auf Stroh liegend, stumpfsinnig, halb blind und taub, aufgefunden. Bild, der den natürlichen Tod der Gattin beabsichtigte, damit er wieder heiraten könne, ist dem Gericht eingeliefert.

Kanton Freiburg

Außerordentliche Großratsitzung vom 22. Februar. Präsidium: Hr. Louis Grand.

Die allgemeine Diskussion des Gesetzesentwurfes über die Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung wird wieder aufgenommen.

Hr. Kobadey bringt in Erinnerung, daß am 17. November 1883 die Motion Engelhart, welche die Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung verlangte, im Großen Rate fast einstimmig erhehlich erklärt wurde; nur 13 Großräte stimmten dagegen. Seit jener Epoche haben die Brandunglücke von Broc, Morlon, Quarmarens etc. stattgefunden und den Wunsch nach obligatorischer Versicherung verstärkt. Er betrachtet die gegenseitige Versicherung als das wirksamste Mittel zur Verbesserung sozialer Uebelstände und glaubt auch, daß das Projekt beim Volke günstige Aufnahme finden werde.

Hr. Morard erklärt sich für das Gesetz, ist aber der Ansicht, daß die obligatorische Versicherung das Land zu wenig vorbereitet finde. Er würde eine allgemeine Versicherung unter Vorbehalt der persönlichen Freiheit, wenn aus-

drücklich Nichtteilnahme der Obligationen

Hr. Büman bespricht die Versicherung, wie vorgesehen; die Gesellschaft versichert die persönliche Freiheit, ohne daß damit die Anwartschaft zur Folge haben wird.

Hr. Pithon bespricht die Motion, welche keine Frucht bringt. Das Patriat wurde zu Nutzen gereicht, selbst versichert, an die Hand genommen.

Die absolute Freiheit der freien Arbeit, indem vor der Revolution und Citate des Stellen aus der sagen des Bischofs

In Anbetracht der Viehvermehrung, denn dadurch machenden Leid gegengetreten Betroffene vor bewahrt.

Hr. Corpat bespricht die komplizierten Verhältnisse, die ein solches Verbrechen da durch mindert würde.

Hr. Göttofr bespricht die Rat dazu gekonnten Verhältnissen, nomischen Fra Versicherung die Reihe. Vorsicht. Er sicherung als o ratere vorgeschlo der Gegenseitig

Hr. Therau bespricht die päpstlichen En die Geschick gemacht wurde sehr vollstüml Wirkungen nie

Hr. Chatta bespricht die Versicherung ei

Nachdem d Cürat, Fran Büman, Mor worden war, Eintreten besd

Die radikale ten hierauf Freiburg wurde auf klärt, daß sich dieser Angeleg

Sigung handlungen l. L. Wülleret.

Der Große Dekretsentmu der Kant

Der Bericht Philippina, schichte dieser wähnt er der in den Schick das kräftige wären die Gleichgültig g

drücklich Nichtteilnahme erklärt würde, dem absoluten Obligatorium vorzuziehen.

Hr. Büman befragt die obligatorische Versicherung, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen; die persönliche Freiheit ist dadurch gesichert, indem sich jeder bei der ihm beliebigen Gesellschaft versichern lassen kann. Jedes Gesetz schränkt die persönliche Freiheit der Bürger, ein ohne daß damit Staatssozialismus getrieben wird. Die Annahme des Antrages Morard, glaubt er, würde eine massenhafte Nichtbeteiligung zur Folge haben.

Hr. Python gibt zu bedenken, daß der Große Rat durch Nichteintreten mit sich selbst in Widerspruch geriete, da er seinerzeit die dies bezügl. Motion akzeptiert hat. Das Versicherungswesen ist keine Frucht der Neuzeit; schon unter dem Patriziat wurden welche eingeführt, die noch jetzt zu Nutzen gereichen. Der Staat, der sich nicht selbst versichert, sondern nur die Organisation an die Hand nimmt, zieht daraus keinen Nutzen. Die absolute individuelle Freiheit, eine Lehre der fragn. Revolution, wird heutzutage verurteilt. Selbst die Arbeiterklasse bekämpft die unumschränkte Freiheit, indem sie Einrichtungen ruft, wie sie vor der Revolution existierten. Die Bedenken und Citate des Hrn. Progin wiederlegt er mit Stellen aus der Encyclica Leo XIII und mit Aussagen des Bischof von Lüttich und Mgr. Freppels.

In Anbetracht der segensreichen Wirksamkeit, wie der Viehvericherung, empfiehlt er Eintreten. Denn dadurch wurde dem allzu stark sich breit machenden Leichtsinne und der Unvorsichtigkeit entgegengetreten und viele von Brandunglüden Betroffene vor Elend und Armenunterstützung bewahrt.

Hr. Corpatauz hegt Bedenken wegen dem komplizierten Verwaltungsapparat, den großen Kosten, die ein solches Institut erheischt, glaubt auch, daß dadurch die Zahl der Brände nicht vermindert würde.

Hr. Gottsfrey begrüßt es, daß der Große Rat dazu gekommen, anstatt unfruchtbaren, politischen Verhandlungen obzuliegen, sich mit ökonomischen Fragen zu beschäftigen. Nach der Versicherung kommt die Armenunterstützung an die Reihe. Die Versicherung ist ein Akt der Vorsicht. Er betrachtet die Einführung der Versicherung als opportun und gibt dem vom Staatsrate vorgeschlagenen Systeme den Vorzug vor der Gegenseitigkeit und dem Monopol.

Hr. Theraulaz widerlegt an der Hand der päpstlichen Encyclica einige Einwürfe, die gegen die Gefährlichkeit der vorgeschlagenen Maßregel gemacht wurden; das Gesetz sei vielleicht nicht sehr vollständig, werde aber seine wohlthätigen Wirkungen nicht verfehlen.

Hr. Chattagny versichert der obligatorischen Versicherung eine günstige Aufnahme beim Volke. Nachdem die Diskussion noch von den Hrn. Cürat, Francey, Progin, Gendre, Bonderweid, Büman, Morard, Engelhart, Schaller benützt worden war, wurde mit allen gegen 9 Stimmen Eintreten beschlossen.

Die radikalen Großräte des Seebezirkes kündigten hierauf eine Interpellation betreffs der Freiburger Lotterei an; ihre Diskussion wurde auf Freitag festgesetzt. Hr. Schaller erklärt, daß sich der Staatsrat glücklich schähe, in dieser Angelegenheit Licht zu verschaffen.

Sitzung vom 23. Februar. Die Verhandlungen leitet der erste Vizepäsident: Herr L. Wülleret.

Der Große Rat beschäftigte sich erstlich mit dem Dekretentwurf betreffs teilweise Revision der Kantonalverfassung.

Der Berichterstatter der Kommission, Hr. J. Philippona, entwirft in kurzen Zügen die Geschichte dieser Revision; daran anschließend erwähnt er der minimen Begeisterung, die sich dafür in den Schichten des Volkes geltend machte; ohne das kräftige Eintreten der Komitees und Presse, wären die konservativen Bürger ihr gegenüber gleichgültig geblieben. In dieser Sitzung handelt

es sich darum, den dem Volksentscheide zu unterbreitenden, revidirten Text festzusetzen.

Hr. Boffin, Direktor des Innern, bemerkt, daß der vorliegende Text dem Resultate der Volksabstimmung genau entspreche.

Bei Art. 76. (Organisation der Gemeinde) hätte Hr. Biemann eine ausdrücklichere Vorschrift betreffs Volkswahl der Gemeindeammänner gewünscht, begnügt sich aber mit den dahingehenden Erklärungen des Vertreters des Staatsrates.

Bei Art. 79. (Initiativrecht) möchte Hr. Reynold die nötige Zahl zur Gültigkeit eines Initiativbegehrens von 6000 auf 8000 erhöhen, gerät dabei in Widerspruch mit Hr. Biemann, der eine Herabsetzung auf 4000 vorschlägt.

Die Herren Boffin und Wülleret beantragen, zur Tagesordnung überzugehen, da eine derartige Abänderung mit der in Frage kommenden Revision in keinem Zusammenhange steht und erst der Volksabstimmung unterbreitet werden müßte.

Schmitten. (Korr.) Vorigen Sonntag hat auch Schmitten ein hübsches Sträußchen in den Ehrenkranz der Festlichkeiten dieses Tages eingeflochten als bescheidene, aber aufrichtige Huldigung für den heiligen Vater Leo XIII zu seinem 50 jährigen Bischofsjubiläum. Die Bemühungen des Hochw. Herrn Pfarrer Helfer und die rege und freudige Teilnahme seiner Pfarrangehörigen an diesem echt katholischen Feste verdient es, in Ihrem geschätzten Blatte eine Erwähnung zu finden.

Beim vorläufigen Gottesdienste beleuchtete der Hochw. Herr Pfarrer in gedrängten Zügen die Bedeutung des Festes, indem er die Verdienste und Vorzüge des hl. Jubilars, sein glorreiches Pontifikat, seine herrlichen Tugenden, den Jubel des katholischen Volkes des ganzen Erdkreises und zugleich auch unsere Teilnahme hervorhob. Wie gewöhnlich, war die Kirche gedrängt voll und der Gesang der schönen Feier würdig.

Nach dem nachmittägigen Gottesdienste hielt die Piusvereinssektion Schmitten eine dem Feste gewidmete Sitzung. Zu den zahlreichen Mitgliedern dieser lebenskräftigen Sektion gesellten sich mehrere Mitglieder anderer Vereine. Auch das schöne Geschlecht war zahlreich und würdig vertreten und ließ es sich nicht nehmen, seine Bewunderung und Liebe für den glorreichen Papst Leo XIII. an den Tag zu legen. Daß auch Nicht-Mitglieder der an sie ergangenen Einladung Folge leisteten, ist ein Beweis, wie sehr dieses Jubiläumsfest den Gefühlen des Volkes entsprach.

Unter der trefflichen Leitung des Hrn. Pfarrer Helfer nahm die Versammlung denn auch Lob des erhabenen Papstes Leo XIII. als den Ausdruck ihrer eigenen Gefühle auf und lautete mit Freude dem vom Vorstande vorgetragenen, herrlichen Festgedicht aus den „Stimmen von Maria Laach“, das wohl als kleine moderne Epöge trefflich die glorreichen Thaten des großen Papstes feiert. Selten klingt ein feierlicheres Wort aus dem Munde moderner Dichter, als dies aus dem Munde der Sänger Leo XIII. an diesem festlichen Tage wie aus einem reichen Vorne der Bewunderung fließt.

Dieser Stimmung der Versammlung Ausdruck verleihend, zeichnete der Präsident des Kreispiusvereins, Hr. Bonlanthen, in kurzen Andeutungen die hehre, geistige und moralische Ueberlegenheit Leo XIII., der ohne irdische Macht, den Mächtigen gebietet, die tiefsten Tiefen des Wissens ergündet, die Illusionen und Sophismen bloßlegt und das Licht der ewigen unveränderlichen Wahrheit den Völkern offenbart, ein sicherer Hort und Fels in den Brandungen und Stürmen unserer Zeit. Sanft und milde, wie ein Lamm, als Träger einer höhern unbefiegbaren Macht und Lehrer der Menschheit, ein Löwe an Kraft und Muth im Kampfe gegen Firtum und Laster steht der Greise Papst Leo als Stellvertreter Christi da, ein Vorbild wahrer Größe für die Mächtigen der Erde und als lebendiger Beweis der Ueberlegenheit der christlichen Wahrheit und der Größe und Heiligkeit der katholischen Kirche. Dieser edle Kämpfer ist auch uns ein Vorbild im Kampfe mit den Feinden unseres Glaubens und unserer

sittlichen Vervollkommnung, im Kampfe gegen Vanigheit, Verflachung durch liberale Ideen, verzärtelte Erziehung und Laster. Diesen Kampf können wir siegreich bestehen in Gebet und Arbeit: indem wir den Weg einschlagen, den uns Leo XIII. zeigt. Ihm gilt unsere Bewunderung, unser Jubel und treuer Gehorsam als Katholiken und wahre Mitglieder des Piusvereins.

Den Schluß der schönen Feier bildete das vom wackern Gesangsverein Schmitten sehr gut vorgebrachte Lied: « Tu es Petrus », welches so recht die Stimmung der Herzen wiederpiegelte. Wohlverdienter Beifall lehnte die Sänger und jeder kehrte nach Hause, die Freude im Herzen, ein Kind der wahren Kirche zu sein.

Postwesen. Vorigen Montag hatte Freiburg den Besuch des Hrn. Bundesrat Zemp, in Begleitung mehrerer höherer Beamten des eidg. Postdepartements, um die Organisation des Postdienstes und der Postbureau's in unserer Stadt in Augenschein zu nehmen. Wie verlautet, sollen diese Herren über die mangelhafte Einrichtung derselben nichts weniger als erbaut gewesen sein und die Notwendigkeit einer Neubaute anerkannt haben. Dies gibt nun zu den Hoffnungen Anlaß, daß Freiburg bald mit einem neuen Postgebäude, einem Millionenpalast, versehen werde, das dann wahrscheinlich in die Nähe des Bahnhofs zu stehen käme; die jetzigen Bureau's würden trotzdem als Hauptgebäude benützt; in das neue Gebäude kam auch die Telegraphen-Telefonverwaltung. Mögen diese Wünsche sich bald verwirklichen!

Briefkasten. Hrn. J. D. in Balletswil. Die Expedition versendet die Nummer regelmäßig; reklamieren Sie gefälligst bei der Post.

Alle, die den Leberthran

nicht ertragen, sollen eine Kur mit **Golliez eisenhaltigem Nusschalen syrup** machen. Seit 18 Jahren geschätzt und von vielen Aerzten verordnet. In Flaschen zu 3 Fr. — und 5.50; letztere für eine monatliche Kur genügend. Hauptdepot: **Apothek Golliez, Murten.** (270)

Fastenandacht für die Deutschen in der St. Mauritiuskirche

Jeden Dienstag und Donnerstag abends um 8 Uhr deutsche Predigt und Segen; am Freitag Kreuzwegandacht. Die Predigten behandeln das hl. Sakrament der Buße.

Marianische Männer- und Jünglings-Congregation

Wie in den früheren Jahren findet die Congregationsversammlung auch dieses Jahr während der hl. Fastenzeit jeden Sonn- und Feiertag in der Liebfrauenkirche mit deutscher Predigt und Segen abends 6 Uhr statt. Die Predigten behandeln die Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes. (133)

Das Concilium.

Wirthshaus zu verkaufen

Unter günstigen Zahlungsbedingungen wird das Wirthshaus „zu den drei Königen“ in Freiburg an eine öffentliche Steigerung gebracht werden.

Diese Steigerung findet statt am Donnerstag, den 9. März d. J., um 2 Uhr nachmittags, im Friedensgerichtssaal zu Freiburg.

Für alle nähere Auskunft wende man sich an **Notar Michaud, in Freiburg.** (131)

Tauchepumpen Taucherverteiler

Wieseneggen mit verstellbaren Stahlzähnen auf Bestellung

zu Fr. 90, 100, bis 120. (128)

G. W a s m e r, Freiburg.

iburg

ratssitzung vom Louis Grand. des Gesetzesentwurfes obligatorischen Mobilienversteuerten.

innerung, daß am Engelhart, welche schen Mobilienversteuerten Rate fast einde; nur 13 Großjener Epoche haben Morlon, Quar den Wunsch nach stärkt. Er betrachtet als das wirksamste aller Uebelstände und beim Volke günstige

für das Gesetz, ist obligatorische Versteuerg vorbereitet finde. Versicherung unter Freiheit, wenn aus-

Steigerungs-Publikation

Das Konkursamt des Sensesbezirks wird am Dienstag, den 8. März nächsthin, von 9 Uhr Vormittags an, in Tasberg, die der Konkursmasse des Joh. M. Lüthy dafelbst gehörenden Fahrschaften, ein Kalb zc., alles gerichtlich geschätzt, versteigern lassen.

Tafers, den 12. Februar 1893. (118)
Der Konkursbeamte: Louis Fasel.

Gesucht

ein Heimwesen von circa 20—40 Zucharten, um auf Faschnachten 1894 in Pacht zu nehmen, am liebsten im Sensesbezirk. Anmeldung hiesfür in der freiburg. Annoncen-Agentur, Reichengasse Nr. 12, in Freiburg. (123)

Gesucht

Ein Kind von 2—3 Jahren wird an die Kost genommen. — Gute Behandlung zugesichert. Sich zu wenden an die freiburgische Annoncen-Agentur, Freiburg. (125)

Von einer leistungsfähigen, gut eingeführten Weinhandlung an gros Basels, werden gegen 15 % Provisionvergütung solide und tüchtige

Vertreter

zu engagieren gesucht. (119)
Offerten unter Chiffre O 3884 B nehmen Crell Füssli, Annoncen, Basel, entgegen.

Bürglen

Theater Aufführung

des
Metallarbeiter-Vereins Freiburg
Sonntag, den 26. Februar 1893

Programm

1. Ein verlorenes Leben

Vollständiges in 3 Akten von Paul Hindrich.

2. Die Bismarkspende.

Lustspiel in 2 Aufzügen von J. Stern.

Eintrittspreis 60 Cent. — Kinder 30 Cent.

Kasseneröffnung 2 Uhr. Anfang 3 Uhr.

Zu zahlreichem Besuche ladet bestens ein

Der Metallarbeiter-Verein,
Freiburg. (134)

CHOCOLAT
Suchard
SUPERIORITE INCONTESTEE
RIX-MODERNE-SE-PRODUIT-ARTOUT

Das bedeutendste und rühmlichst bekannte Bettfedern-Lager

Garry Anna in Altona bei Hamburg
versendet gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfd.)
gute neue

Bettfedern für 70 ct. u. 1 fr. das Pfund,
vorzüglich gute Sorte 1 fr. 50.

prima Halbdaunen nur 3 und 4 fr.

Verpackung zum Kostenpreis. — Bei Abnahme von 25 Pfd. 5 % Rabatt. — Umtausch bereitwilligst. (2)

Neu eingetroffen

Crosses Muster-Assortiment

in größter Auswahl bei unserem Vertreter

BINZ, Untere Matte 261, Freiburg

Empfehlen unser Lager in

Wollenen Bettdecken, weiß, roth, grau und Jaquart, sowie baumwollene Bettdecken, Bettüberwürfe, Bettfedern, Rosshaar.

Regulatoren

in allen Sorten mit 2-jähriger Garantie, Schuhen und Becker

Spiegel in allen Grössen

Rohe und gebleichte Leinwand und Baumwolltuche, Oxford, farbige Hemdenstoffe, Handtücher, Taschentücher, Kösche, Cotonne, Herren- und Damenkleiderstoffe, Bettbarchent, Matragentrüch, Möbelstoffe, Jägerhemden, Lüzmer, Strumpfwolle zc. zc. (132)

Weisse und farbige Vorgangstoffe und Vorganghalter

Damen-Confection, Mantel, Japnettes, etc.

Paul LIENGME und Cie.,

Zurich, 2, Bleicherweg, 2, Zurich

Schweizerische Volksbank Freiburg

Discontirung solider Wechsel.
Gewährung von Krediten, garantiert durch Bürgschaft, Faustpfand oder Hypothek.
Annahme von Geldern auf Sparbüchlein, in laufender Rechnung und gegen Obligationen.
(82) Die Direktion.

J. Bugnon, Zahnarzt, Freiburg

Neue Zähne, in Aluminium gefast, sehr dauerhaft, leicht und billig.
Sichere Heilung der Zähne durch das berühmte englische Mittel des Dr. Wood. (214)

Goldene Medaille

Brüssel 1892

Ehrendiplom



Silber-vergobete
Medaille

Freiburg 1892

Höchste Auszeichnung

Brasserie „zum Cardinal“, Freiburg

Bier in Flaschen und Halbf Flaschen (120)

Eiserne Tragbalken

zu Bauzwecken

Eiserne Brunnenröhren

Galvanisirtes Drahtgeflecht

Stahlstachel-Baudraht

Großer Vorrath — Billige Preise

C. Wäzmer,

Neue Eisenhandlung,

(87) neben der St. Niklauskirche,

Freiburg

Ich bin stets Käufer

von Nussbaum-, Birnbaum- und Kirschbaumholz,
sowie von Waldeichen — Barzahlung. — P.
Dechanaz, im Gasthof „zum Jäger“, in
Freiburg. (114)

Zu vermieten, für sofort, eine
schöne geräumige Wohnung mit etwas Land. Auskunft bei Ph. Brühlhart, in Lanthen. (122)

Gesucht

ein junger Bursche um die Bäckerei zu erlernen.
Sich zu wenden an die Annoncen-Expedition
Haasenstein & Vogler, in Freiburg unter
J 237 F. (130)

Gründe und Beweise für das Dasein eines
persönlichen Gottes nicht zum Glauben an denselben
bestimmen lassen sollte. Eines Tages
besuchte dieser Gelehrte den gerade mit Astronomie
beschäftigten Kircher, und da er denselben ein-
weilen in seinen Messungen, Rechnungen und
Berechnungen nicht hören wollte, sah er sich in dem

folgenden kantonalen Unterstufungsanstalten
sorgen, wie folgt:
a) chirurgische, medizinische und Entbindungs-
anstalten;
b) Anstalten für Unheilbare und Genesende;
(Für die andern Unterstufungsanstalten;
c) Greisenanstalten;

Sonntags-Blatt

der

Freiburger-Beifung

M. V. N.

O. I. X.

Ein freiburgischer Oberst im XVI. Jahrhundert (Schluß.)

Tod Peter Schallers

Im Jahr 1596 hatte Erzherzog Maximilian den Oberbefehl über die Truppen in Ungarn übernommen. Das Reich rüstete sich energisch zum Kampfe. Zwei Regimenter wurden in Augsburg ausgesandt. Peter Schaller hatte als Kriegskommissar während den vielen Kämpfen die mannigfaltigste Organisation der kaiserlichen Arsenale erlangt. Auf sein Betreiben ward in Augsburg ein neues Arsenal gebaut. Der kaiserliche Kriegskommissar hatte dringend angetragen, Augsburg besser zu besetzen, zumal die Befestigung der neuen Kriegskunst nicht mehr entsprechen. Leider geschah es nicht; die Stadt mußte die Vernachlässigung bitter bereuen, als Gustav Adolf im Jahr 1632 die Stadt einnahm und plündern ließ.

Im Jahr 1597 kam Peter Schaller wieder nach Frankreich. Von dieser Zeit an finden wir keinen Brief mehr, den derselbe an den Rat gerichtet hätte. Die Nachricht seines Todes kam den 9. März 1599 nach Freiburg. Ein böses Fieber, das in Augsburg herrschte, hatte ihn dahingerafft; er starb in christlicher Ergebung in den Willen Gottes; Don Antonio Vergno, Propst des regulierten Augustinerklosters fund ihm im Tode bei. Die Beerdigung fand unter großer Feierlichkeit in der großen Kirche des Klosters statt, welche noch jetzt den Katholiken gehört. Die gesamt Civil- und Militärbehörden nahmen an der Beerdigung teil. Die Nachricht über den Hinscheid des Kriegskommissars ward der Regierung von Freiburg und der Familie des Verstorbenen mitgeteilt.

Unter Datum vom 9. März 1599, bezeugt Schallers und Rat von Freiburg, daß der soeben verstorbene Peter Schaller, Bürger der Stadt in Freiburg in der Person der Elisabetha Diezbach, eine ihm gesetzlich angetraute Frau habe, sowie mehrere Kinder, unter denen sich eines befinde, das Hans heiße, daß letzterer beauftragt sei, das väterliche Erbe in Empfang zu nehmen, das sich

Gründe und Beweise für das Dasein eines persönlichen Gottes nicht zum Staunen an denselben bestimmen lassen sollte. Eines Tages besuchte dieser Gelehrte den gerade mit Astronomie beschäftigten Kircher, und da er denselben einleitete in seinen Messungen, Rechnungen und Berechnungen nicht hören wollte, sah er sich in dem mit allen möglichen wissenschaftlichen Gegenständen ausgestatteten Studierzimmer um. Er entdeckte unter denselben einen prachtvollen, kunstreichen Himmelsglobus. Mit hohem Interesse, mit Bewunderung und Staunen betrachtete er denselben längere Zeit und fragte dann Athanasius Kircher: wem dieser herrliche Globus gehöre und wer ihn verfertigt habe? Kircher antwortete: er gehöre nicht ihm, und es habe niemand denselben verfertigt; er müsse ganz von ungefähr dorthin gekommen und von ungefähr entstanden sein. Mit Unwillen entgegnete hierauf der Gelehrte: "Machen Sie mir keine solchen Witze, das ist ja lächerlich und aberwitzig, daß dieser Globus sich selbst gefertigt haben und von ungefähr hieher gekommen sein soll!" Kircher sprach nun mit hohem Ernst und großem Nachdruck zu dem Gelehrten: "Wie! Sie halten das für lächerlich und aberwitzig, daß diese kleine Himmelskugel von niemand verfertigt und von ungefähr hieher gekommen sein soll; das aber halten Sie nicht für lächerlich und aberwitzig, daß das Original kunstreicher und wunderbarer ist, von niemand verfertigt worden sein soll, und daß es bloß zufällig und von ungefähr im Weltraum entstanden ist?"

Der Gelehrte wußte auf die inhaltschwereren Worte nichts zu erwidern. In tiefes Nachdenken versunken ging er nach Haus und wurde — gläubig.

Vermischtes

Andere Ursache. "Es ist wenigstens höchst von Eurem Prinzipal, daß er auch im Laden ordentlich einbezeugt läßt!"

"O, das würde er schon sein lassen, aber er fürchtet, daß wir bei'm Stoffmaß eine Elle zujittern könnten!"

Geistesgegenwart. "Geh' ich Ihnen einmal ganz gemüthlich im Urwald spazieren, Zigarre im Mund, ein dünnes Spagierstöcklein in der Hand. Ich den' an nichts, auf einmal raucht's neben einem Gebüsch und eine ungeheure Brittenstange schießt auf mich zu. Ich war verloren, da gab mir mein guter Geist das letzte Rettungsmittel ein. Schnell entschlossen, nahm ich mein Stöcklein und schlug damit thümlich natürlich nicht mehr, und ich war durch meine Geistesgegenwart gerettet."

Angelagter. "Ich befolgte nur die Anweisungen des Arztes. Es steht auf der Schachtel: Alle Tage zweimal zu nehmen!"

Scheinenden kantonalen Unterstützungsanstalten

- forzen, wie folgt:
- a) chirurgische, medizinische und Entbindungsanstalten;
 - b) Anstalten für Unheilbare und Genesende; (Für die andern Unterstützungsäzweige.)
 - c) Greisenanstalten;
 - d) Leuchthausanstalten;
 - e) Berufliche Lehranstalten;
 - f) Anstalten zu Gunsten der unglücklichen und verlassenen Kinder;
 - g) Besorgeranstalten;

1. für bössartige Kinder (Art. 73.)
2. für Erwachsene (Art. 71.)

Art. 49. Jede im vorhergehenden Artikel genannte Anstalt vertritt eine moralische Person, fähig ihr eigenes Vermögen zu bilden. Diese, von der kantonalen Unterstützungscommission verwalteten Vermögen, dienen sowohl zur Erhaltung, als zur Ausdehnung der zu gründenden Anstalten, als zur Erleichterung der Ertzierungsmittel oder der Übernahme der durch Beiträge zu erhaltenden Anstalten.

Das Vermögen des Kantonsospitals wird stetsfort von seinem besondern Ausschusse verwaltet, bis der Große Rat sich über dessen Verwendung ausgesprochen.

Die besondere Gründung der Beneficia, zur Erziehung verlassener Mädchen bestimmt, wird von der kantonalen Unterstützungscommission verwaltet.

Art. 50. Der Staatsrat läßt den Gang aller Wohltätigkeitsanstalten der Gemeinden oder der Kreisverbänden.

Er kann, so oft er es für nötig erachtet, besondere Unterstützungen vornehmen und in ihren Veränderungen die durch die Erfahrung verlangten Abänderungen eintreten lassen.

Er erstelt übrigens die allgemeinen Vorschriften, welche für den guten Gang dieser Anstalten nötig und besonders derjenigen des Krankenendienstes bestimmt sind.

Art. 51. Die in Art. 39. bezeichneten Wohltätigkeitsanstalten und die von Privaten gegründeten sind als gemeinnützig anerkannt, genießen die vollständige Freiheit sei es für Staats- oder Gemeinbesitzer, Steuern auf beweglichen Kapitalien, wie auf die bebauten Liegenschaften, welche der Anstalt dienen.

(Schluß folgt.)

Wie beweist man, daß es einen Gott gibt?

Ein berühmter Astronom, der aber nicht bloß auf dem Gebiete der Sternkunde, sondern auf allen Gebieten des menschlichen Wissens Meister war, Namens Athanasius Kircher, hatte oft Verlehr mit einem großen Gelehrten, der aber ein Gottesleugner war und sich durch alle

rg
ollene
er

enden-
kleider-
rumpf-

r

iburg

ypothel.
Obligations.
Direktion.

Wood. (214)

goldbete
ille
1892
zeichnung

reiburg
(120)

Käufer

nd Kirschbaumholz,
rzahlung. — P.
m Säger, in
(114)

sofort, eine
geräumige Wohn-
st bei Ph. Brül-
(122)

terei zu erlernen.
noncen-Expedition
Freiburg unter
(130)

find die Würfel ge... welchen Scharfbl... sehen mußte. W... Seite ist nicht vo... die vernünftigen... ihrer politischen... Gefühlen. So m... Menschen sind je... ehrlichen Seele f... blieben. Daher r... politischen Aktion.

In lauten Jubel... thut sich die rab... lischen Kantone, w... das aber nur, w... mit einem Revolu... Sympathie zu erw... des rabitalen Fül... dieser Richtung... nebenbei mehr als... dient deshalb, etw... Gätte das Wol... kann und fest zu i... eine Beute der D... Mörderhande gew... mehr als genug, d... denen der edle B... redliche Respini... schlugen. Sie w... vor allem noch zu... lung nach einer an... und Soldati sollte... Schon damals w... mußte.

Der besten Eid... was meiner Anfi... überließ das Ter... verstehen wollten... fand, bis sie an... gibt eine Situati... bleibt; fort, je... desto besser! W... verstanden, von... als manches Mal... kann die bestgen... schamgelegt werde... thun, als den... selber als Retter... Meinung das M... in der Tasche ha...

Einen nicht w... die Geschichte die... mußte, liegt in... Zeiles des testini... schweigt man ger... ferne an. Ich e... Meinung sein u... Der italienische... nische — ist ein... eigentümlich lib... Welt- und Orden...

Direktion des Stimmern

Verantwortung des Gesetzes über Gemeinunterstützung und der Spitalanstaltungen

Der Strafe hat des Kantons Freiburg auf Antrag des Staatsrates beschließt:

1. Abschnitt

Essentielle Unterstüßung

Fünftes Kapitel

Einrichtung und Verwaltung der Unterstüßung

Art. 28. Die Gemeinbedürftigen sind mit der Verwaltung des Armenvermögens ihrer Gemeinde beauftragt.

Art. 29. Die Gemeinden sind frei, direkt oder pfarrenweise oder durch andere Verbände den Dienst der öffentlichen Armenpflege zu versehen.

Art. 30. In jeder Gemeinde ernannt der Gemeinbedürftigen eine besondere Unterstüßungskommission.

Diese Kommission besteht aus:

a) dem Pfarrer oder Pastor der Pfarrei; b) einem oder mehreren Abgeordneten des Gemeinrates;

c) einem oder mehreren Abgeordneten des Pfarrvikars;

d) einem oder mehreren Abgeordneten der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeits- oder Unterstüßungsgesellschaften.

Art. 31. Die Bestimmungen dieser besonderen Kommission sind folgende:

a) Sie trachtet, den boppelten Dienst der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit zu verbinden, indem sie in jeder Gemeinde eine Unterstüßungskasse errichtet, welcher sie vorsteht;

b) sie vereinigt alle Nachrichten über die öffentlichen Unterstüßungen; sie gibt sich genaue Rechenschaft über die verfügbaren Erwerbsquellen, über die Zahl, die Stellung und die Bedürfnisse derjenigen, welche im Falle sind, solche zu verlangen;

c) sie vergleicht und verhilft die Mittelstände und die Unterstüßten und ihre Familien eine genügende und fortwährende Unterstützung, indem sie dieselben unter eine gewisse Zahl, von ihr zum voraus bestimmten Klaffen vertheilt; sie übernimmt auch den Armenbesuch bei denjenigen, welche durch ihre Vermittlung und ihre Erleichterung von einer anderen Stützergemeinde Unterstützung erhalten;

d) sie sucht durch jedes Mittel den Zustand der Armen und die Unterstützung zu verbessern;

e) sie sorgt in Gemäßheit der Vorschriften des II Abschnittes dieses Gesetzes für die Durchführung

und die Reiskasse der vernünftigen oder schlecht behandelten Kinder, ihre Unterstüßung erhaltbare Familien und ist eine tatsächliche Unterstützung über ihre Klaffen, ihre Lage und ihre Bildung aus; sie unterstützt und trägt wenn möglich bei, den Wohlthätigen und Spitalanstalten, welche dieses Werk fördern, wie auch jenen, die durch Sorgfalt oder jede andere Art beitragen, die Wohlthätigkeit der öffentlichen Unterstützung und ihre Klaffen zu verbessern; sie nimmt sich ganz besonders an der freiwilligen Unterstützungsgesellschaften, wie auch jener beruflichen Vereinigungen oder Korporationen, die ihre Wohlthätigkeit unterstützen.

Art. 32. Diese besonderen Kommissionen versehen sich über die Wohlthätigkeit der Unterstüßungsbegehren, sprechen sich hierüber aus und übermitteln ihre Beschlüsse der Genehmigung des Gemeinrates. Die von dieser Kommission abgelehnten Begehren können vom Gemeinrat nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Art. 33. Im weiteren sind diese besonderen Kommissionen mit der Verwaltung der Armengüter beauftragt und sollen deren Ertrag dem Gemeinrat zur Verfügung stellen. Jedes Mitglied der Verwaltungsgesellschaften der Stiftung des Gemeinrats unterworfen.

Art. 34. Wenn der Staatsrat eine Unterstüßungsgesellschaft für eine oder mehrere Gemeinden als öffentliche Wohlthätigkeitsanstalt anerkannt haben wird, so können diese Gemeinden oder Gemeinbedürftigen mit den genannten Gesellschaften Verträge abschließen, laut welchen diese zur Beschaffung des einen oder andern Zweiges der Unterstützung beauftragt werden, vermittelst ihrer eigenen und zu den zu vereinbarenden Bedingungen, die dem Dienste entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Art. 35. In jeder Gemeinde, in jedem Unterstüßungskreis wird ein Hauptbuch gehalten, in welchem eine jede unterstützte Person in einem besonderen Kapitel eingetragen wird; in diese persönlichen Kapitel werden alle geleisteten Unterstützungen eingetragen.

Dieses Hauptbuch kann von den Steuerpflichtigen bei jeder Gelegenheit eingesehen werden und soll bei der jährlichen Rechnungsstellung vorgelegt werden.

Art. 36. Die Rechnungen über Armenunterstützung sind gleichgültig mit den Gemeinrechnungen, der Genehmigung der Gemeinverammlung und den kantonalen Behörden vorzulegen.

Art. 37. Die Direktion des Stimmern ist eine allgemeine Klause über die Anwendung des Gesetzes aus und kann sich zu jeder Zeit über die Mittel und Bedürfnisse der Gemeinden überzeugen.

Die Unterstüßung ebenfalls, sei es durch Vermittlung der Oberamtämner, sei es durch besondere Abgeborene, die getroffenen Maßregeln zur Ausführung, Erleichterung, Fortwährende der Massen, der verwahrlosten Kinder und jener, die der Noth und Mangel ihrer Eltern entfallen sind.

Sechstes Kapitel

Wohltätigkeitsanstalten

Art. 39. Jede Wohlthätigkeitsanstalt, sei es kantonal, einer Gemeinde oder eines Kreises, wird als moralische Person betrachtet, sobald sie vom Staate anerkannt ist. (C. C. Art. 13)

Art. 40. Diese Anstalten werden geleitet und verwaltet nach den Grundregeln ihrer Statuten; diese werden der Genehmigung des Staatsrates unterbreitet.

Art. 41. Der Staat behält sich übrigens das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Vermögens und über die Verwendung der Einkünfte und der Stiftungen vor.

Art. 42. Die Anstalten der Gemeinden werden vom Gemeinrat oder von einem durch ihn gewählten Ausschusse verwaltet.

Art. 43. Spure Einkünfte werden den Einrichtungen gemäÙ verwendet. Es können diese Vorschriften ohne besondere Bewilligung des Staatsrates nicht umgangen werden.

Art. 44. Sie können mit den Gemeinden eines bestimmten Kreises zur Aufnahme ihrer Angehörigen, unter zu übernehmenden Bedingungen, Verträge abschließen. Ein derartiger Vertrag, von der Mehrzahl der Gemeinden des Kreises angenommen, und vom Staate genehmigt, wird für alle Gemeinden verbindlich.

Art. 45. Wenn die Gemeinden eines bestimmten Kreises sich gegenseitig zur Errichtung einer Unterstüßungsanstalt, wie: Spital, Krankenhause, Altersheim, etc., vereinigen, sind die Haus, Grundbesitz, etc. zusammenzustellen, sind die Erbschaften dieser Anstalten zu vereinigen, unter Vorbehalt kantonaler Genehmigung, für alle Gemeinden verbindlich, sobald die Mehrzahl der Gemeinden verbindlich, sobald die Mehrzahl der Gemeinden verbindlich, sobald die Mehrzahl der Gemeinden verbindlich.

Der Staatsrat kann die Errichtung derartiger Anstalten vornehmen, nachdem er die beteiligten Gemeinden angehört und nachdem er ihren Antrag an Mitteln, ihre Ungenügsamkeit und die Unmöglichkeit anderer Unterstüßungsmittel, um die Lasten des Betfels und der Landbevölkerung zu vermindern, festgestellt hat.

Art. 46. Die Staatsanwaltschaften werden von

einer fünfjährigen Kommission gewählt durch die Gemeindebevollmächtigten des Kreises, unter dem Vorstande des Oberamtamnes des Bezirkes, in welchem sich die Anstalt befindet. Jede Gemeinde hat das Recht eines Vertreters, ferner wählt sie für jeden Abschnitt von 500 Seelen Bevollmächtigte einen ferneren Vertreter. Die so bestellte Kommission kann einen besonderen Ausschusse mit der innern Verwaltung der Anstalt beauftragen.

Art. 46 bis. Sobald ein Betrag oder eine Verpflichtung von wenigstens 1000 Franken zu Gunsten einer Wohlthätigkeitsanstalt eines bestimmten Kreises eingegangen, oder die Mehrzahl der Gemeinden dieses Kreises das Begehren stellen, soll die im vorgenannten Art. 46 bezeichnete Kommission zur Verwaltung dieses Betrages eingesetzt werden.

Art. 47. Die derartigen Anstalten werden unterstüßt: a) durch die Einkünfte des Grundbesitzes; b) durch die Schenkungsbeiträge, welche gewöhnlich im Verhältnisse der Volkszahl, jeder Gemeinde zugesetzt werden.

Sobald eine Gemeinde entrichtet ihren Pflichten vermittelft ihren gewöhnlichen Einkünften und wenn nötig durch Steuern.

c) durch Besondere, Vermächtnisse und Sammlungen von Haus zu Haus oder in den Kirchen des Kreises vorgenommen.

Die Vermächtnisse und Vergabungen werden kapitalisiert.

Die Sammlungen von Haus zu Haus werden vom Oberamtamne bewilligt.

c) durch ein von der Kreiskommission zu bestimmendes und von der Familie, den Wohlthätigen oder den Gemeinden des betreffenden Kreises begabenes Kapital.

Art. 47 bis. Die Privatanklagen, welche die juristische Personalkasse erhalten, können mit einer oder mehreren Gemeinden zur Aufnahme ihrer Angehörigen und zu bestimmten Bedingungen Verträge abschließen. In diesem Falle bestimmt sich die Gemeindebehörde oder die Kreiskommission, die Beiträge und Unterstüßungsgelder und andere Einkünfte, die im vorstehenden Artikel bezeichnet sind, wie auch über die Verwaltung der Mittel, wie auch über die Errichtung des Betrages zu machen, der zuvor der Genehmigung des Staatsrates unterbreitet werden soll.

Art. 48. Um zur Verbesserung der bestehenden Armen durch größere Zusammenfassung der Gemeinbedürftigen und durch Vereinfachung der Verwaltung zu gelangen, wird der Staat seitens der Gemeinden durch geeignete Mittel entsprechend, direkt oder durch Verträge für die am nötigsten